



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht  
46. Sitzung des Gleichstellungsausschusses  
des StGB NRW  
am 02.04.2019 in Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-292  
E-Mail: info@kommunen.nrw  
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen.nrw  
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: G.7.2-007/002  
Ansprechpartner/in:  
Beigeordneter Andreas Wohland  
Referentin Dr. Cornelia Jäger  
Durchwahl 0211 • 4587- 223/226

**Punkt 6 der TO:**  
Aktuelle Entwicklungen zur Istanbul-Konvention

19. März 2019

**6.1 Beschlussvorschlag:**

Der Gleichstellungsausschuss nimmt die Ausführungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zur Kenntnis. Die Umsetzung der Istanbul Konvention bedarf auch auf Landesebene noch verschiedener Maßnahmen, insb. im Hinblick auf die Errichtung von Koordinierungs- und Monitoringstellen.

**6.2 Begründung:**

**6.2.1 Sachstand allgemein**

Die Istanbul Konvention ist ein Übereinkommen des Europarates und wurde am 11. Mai 2011 beschlossen.

Die Istanbul Konvention ist das erste völkerrechtlich bindende Instrument auf europäischer Ebene zur umfassenden Bekämpfung jeglicher Gewalt an Frauen.

Anfang Februar 2018 ist die Konvention in Deutschland in Kraft getreten.

Mittlerweile (Stand 12.3.19) haben insgesamt 34 Staaten der EU die Konvention ratifiziert. Die Konvention ist somit in dem überwiegenden Teil Europas rechtlich verbindlich und die Staaten müssen die Verpflichtungen der Konvention umsetzen.

In Artikel 1 der Konvention sind die Ziele wie folgt festgehalten: Die Konvention soll Frauen vor Gewalt schützen, einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung von Frauen leisten und eine echte Gleichstellung von Männern und Frauen fördern, umfassende politische und sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt und häuslicher Gewalt entwerfen und die internationale Zusammenarbeit bzgl. der Beseitigung von Gewalt fördern. Zudem sollen die Strafverfolgungsbehörden und andere Organisationen unterstützt werden, um die übergeordneten Ziele der Gewaltbeseitigung und den Schutz der Betroffenen zu erreichen.

Die Konvention umfasst jedwede Form von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, d.h. körperliche, seelische und sexuelle Gewalt wie u.a. Stalking, Genitalverstümmelung und Zwangsverheiratung. Die Gewalt gegen Frauen jeder Art wird als Menschenrechtsverletzung und somit als Form der Diskriminierung von Frauen definiert.

Mit Ratifizierung verpflichten sich die Staaten, umfassende Maßnahmen in den Bereichen Prävention (Kapitel III), Unterstützungsangebote (Kapitel IV) und Straf-, Zivil- und Ausländerrecht (Kapitel V, VI, VII) zu ergreifen.

Die Umsetzung der Konvention in den einzelnen Staaten wird durch eine Expertengruppe von derzeit 15 Personen namens GREVIO (= Group of experts on action against violence against women and domestic violence) überwacht. Der GREVIO-Ausschuss kann auch in Situationen schwerer oder systematischer Gewalt gegen Frauen Eiluntersuchungen vor Ort vornehmen.

Die GREVIO wird einen Bericht im Rahmen des Monitoring über Deutschland im Januar 2022 (laut dem Plan des Europarates) veröffentlichen. Um diese Frist zu wahren, ist als Deadline für den Bericht von Deutschland Juni 2020 festgesetzt. Im Anschluss daran besteht noch für die GREVIO die Möglichkeit „Untersuchungsbesuche“ bis März 2021 durchzuführen, um die Erkenntnisse vor Ort in den Bericht der GREVIO bis Januar 2022 einzuarbeiten.

### 6.2.2 Sachstand Deutschland

Die Istanbul Konvention ist bereits seit über einem Jahr in Deutschland in Kraft, jedoch fehlt es bislang an der Errichtung einer Koordinierungs- und Monitoringstelle. Deren Errichtung ist ein Hauptbestandteil dessen, was den Umsetzungserfolg der Istanbul Konvention ausmache, bekräftigten auch die Vertreter aus Politik, Rechtsprechung und Bevölkerung bei dem Fachtag des Deutschen Instituts für Menschenrechte am 01. Februar 2019 zum Jahrestag des Inkrafttretens. Trotz einiger positiver Entwicklungen – wie die Änderung des Sexualstrafrechts – erfordere die Umsetzung der Konvention zukünftig noch vermehrt Anstrengungen.

Eine weitere zweckdienliche und hilfreiche Maßnahme zur Bekämpfung und zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen ist das bereits seit 2013 bestehende Hilfetelefon. Es ist ein 24-Stunden-Beratungsangebot für Deutschland. Hier erhalten Frauen eine vertrauliche, anonyme und kostenfreie Unterstützung an 365 Tagen im Jahr. Das Angebot ist mehrsprachig aufgestellt (17 Sprachen) und barrierefrei (Gebärdensprachvideos), sodass alle Betroffenen hiervon profitieren können. Dieses Hilfetelefon ergänzt regionale Unterstützungssysteme und schließt vorhandene Lücken. Zudem kann es als „Vermittler“ zu Fachberatungsstellen vor Ort tätig werden und den Betroffenen so weitere Möglichkeiten der Unterstützung aufzeigen.

### 6.2.3 Sachstand NRW

Im Rahmen des Antrags der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen vom 15.05.2018 – Drucksache 17/2546 (**Anlage 1**) forderten diese zur Umsetzung der Istanbul-Konvention u.a., dass als dessen Grundlage die Umsetzung des Landesaktionsplans „NRW schützt Frauen und Mädchen vor Gewalt“ aus dem Jahr 2016 fortgesetzt und weiterentwickelt wird. Der Landesaktionsplan bündelt Maßnahmen aus den Bereichen Prävention von Gewalt, Hilfesystem zum Schutz vor und Hilfe bei Gewalt und Sensibilisierung von Fachkräften und Öffentlichkeit für das Thema geschlechtsspezifische Gewalt.

Die Landesregierung NRW hat zu der Kleinen Anfrage 1420 der SPD-Fraktion vom 4. September 2018 zu dem Thema Beratungsangebote für sexualisierte Gewalt in NRW Stellung genommen (**Anlage 2**). Insbesondere die Prävention sexualisierender Gewalt ist lt. Antwort auf die Anfrage ein wichtiges Thema der Landesregierung und wird durch viele Angebote der Jugendarbeit und anderweitiger Beratungsangebote der Beratungsstellen gefördert.

Beratungsarbeit leisten die 264 vom Land nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen“ geförderten Familienberatungsstellen.

Es gibt 25 auf die Beratung von Betroffenen sexualisierter Gewalt spezialisierte Beratungsstellen und 51 vom Land geförderter Fachberatungsstellen für von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Mädchen

Daneben bieten auch eine Vielzahl freier Träger Angebote an.

Die Landesförderung der 264 Familienberatungsstellen beträgt jährlich rund 20,7 Millionen Euro.

#### **6.2.4 Einschätzung der Geschäftsstelle**

Die Umsetzung der Istanbul Konvention bedarf sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene noch umfangreicher Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Errichtung von Koordinierungsstellen und Monitoringstellen.

Einzelne vergangene Maßnahmen durch das Land NRW (bspw. die Erhöhung der Mittel für die Förderung der landesweiten Frauenhäuser) führen punktuelle Verbesserungen im Bereich der Gewaltbekämpfung gegen Frauen herbei.

Jedoch ist diesem flächendeckenden und umfassenden Problem der Gewalt gegen Frauen nicht mit einzelnen Maßnahmen zu begegnen. Es bedarf der konsequenten und vollständigen Umsetzung der Istanbul Konvention.

Es bleibt vor dem Hintergrund der Berichtspflichten im Jahr 2020 positiv abzuwarten, wie die weiteren Entwicklungen im Jahr 2019 voranschreiten. Die ersten Verbesserungen und das Bewusstsein von grundlegenden Änderungen sind feststellbar.